

§ 4 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

In der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzten Fläche ist die Errichtung eines naturnah zu gestaltenden Regenrückhaltebeckens zulässig.

§ 5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Maßnahmenfläche

Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche mit einer Breite von 8,0 m ist auf mindestens 50 % ihrer Länge eine mindestens zweireihige Gehölzpflanzungen aus 85% Sträuchern und 15% Heistern sowie auf ganzer Länge eine Einzelbaumreihe aus mittel- bis großkronigen, hochstämmigen Laubbäumen gemäß den Festsetzungen in § 6.4 anzulegen. Der Anteil großkroniger Einzelbäume beträgt mindestens 50 %.

Die Einzelbäume sind in einem Abstand von mind. 10,0 m bis max. 12,0 m zueinander und mit einem Abstand von 5,0 m zur östlichen Grundstücksgrenze (ackerseitig) zu pflanzen. Zu einer Einzelbaumpflanzung ist mit Strauch- und Heisterpflanzungen ein Abstand von 2,5 m einzuhalten.

Die gehölzfreien Bereiche in der Maßnahmenfläche sind der Sukzession zu überlassen und max. 1-mal pro Jahr zu mähen.

•

§ 6 Flächen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Anpflanzungen öffentl. Grünfläche: Regenrückhaltebecken

In der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken sind in einer Reihe und in einem Abstand von mind. 10,0 m bis max. 12,0 m zueinander und mit einem Abstand von 1,5 m zum benachbarten Straßengrundstück (Feggendorfer Straße) mindestens 5 großkronige, hochstämmige Laubbäume sowie innerhalb der Fläche verteilt mindestens 40 Sträucher gemäß den Festsetzungen in § 6.4 zu pflanzen.

6.2 Baumpflanzungen in öffentl. Verkehrsflächen

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind insgesamt mindestens 30 mittel- bis großkronige, hochstämmige Laubbäume (Qualität: Alleebäume/Hochstämme für Verkehrsflächen, Stammumfang: mind. 16/18 cm) gemäß den Festsetzungen in § 6.4 zu pflanzen.

Je Baum ist eine Pflanzfläche in einer Größe von mind. 10,0 m² und mit einer Mindestbreite von 2,0 m anzulegen, vollflächig zu begrünen und gegen Überfahren nachhaltig zu schützen. Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 10,0 m zueinander zu pflanzen

6.5 Zeitliche Realisierung der Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Die in § 6.1 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens herzustellen.

Die in § 6.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Endausbau der jeweiligen Verkehrsfläche herzustellen.

Die in § 6.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der ersten Herbst-Pflanzperiode nach Fertigstellung des Gebäudes auf dem jeweils zugehörigen Baugrundstück durchzuführen.

§ 7 Zuordnung Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die in §§ 5 und 6 festgesetzten Flächen und Maßnahmen werden gesamtheitlich zur Vermeidung und zum Ausgleich den mit den Allgemeinen Wohngebieten und den öffentlichen Verkehrsflächen verbundenen Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

Die in § 6.1 festgesetzten straßenbegleitenden Einzelbäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Regenrückhaltebecken) stellen gemeinsam mit der wegbegleitenden Baumreihe gem. § 7.1 einen direkten Ersatz für den Verlust von 8 Straßenbäumen entlang der Feggendorfer Straße dar.

Zur Kompensation der durch die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und die öffentlichen Verkehrsflächen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Festsetzungen nach §§ 5 und 6 nicht ausgeglichen werden können, sind landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Zur Realisierung dieses Ausgleichs sind Maßnahmen des Naturschutzes auf Teilstücken der Flurstücke 72 und 75, Flur 9, Gemarkung Lauenau, die sich beide im Eigentum des Fleckens Lauenau befinden, gemäß den nachfolgenden Festsetzungen in §§ 7.1 bis 7.2 sowie der Beschreibung und Kartendarstellung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 54 durchzuführen.

Die Maßnahmen werden mit 12.566 Wertpunkten den Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet, die auf dem Flurstück 174/65 (derzeit Ackerfläche) sowie teilweise auf dem Flurstück 251/23 (Feggendorfer Straße) erfolgen.

3. Gehölzpflanzungen im Plangebiet

Standortheimische Gehölzpflanzungen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Artenliste verwiesen wird, sind folgende standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden:

Standortheimische Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan-Geltungsbereich			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	- Spitzahorn	Corylus avellana	- Hasel
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Crataegus laevigata	- Zweigriffliger Weißdorn
Prunus avium	- Vogelkirsche	Crataegus monogyna	- Eingriffliger Weißdorn
Quercus robur	- Stieleiche	Prunus padus	- Traubenkirsche
Tilia cordata	- Winterlinde	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	- Feldahorn	Euonymus europaeus	- Pfaffenbüchsen
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Carpinus betulus	- Hainbuche	Rosa canina	- Hundsrose
Populus tremula	- Zitterpappel	Salix cinerea	- Grauweide
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Salix purpurea	- Purpurweide
		Viburnum opulus	- Schneeball

